

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN**

**– Drucksachen 15/2816, 15/2997 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz)**

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (SGB II) führt der Bundesgesetzgeber die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige in einem neuen Leistungssystem, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, zusammen. Eine erfolgreiche Umsetzung des neuen Leistungssystems wird nur gelingen, wenn die Kapazitäten und Kompetenzen sowohl der Agenturen für Arbeit als auch der kreisfreien Städte und Kreise im Wege der Zusammenarbeit in die Durchführung der Aufgaben eingebunden werden. Das Gesetz sieht hierfür die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern vor. Darüber hinaus räumt es den kreisfreien Städten und Kreisen die Option ein, ab dem 1. Januar 2005 anstelle der Agenturen für Arbeit als „Träger“ auch deren Aufgaben – und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – wahrzunehmen.

1. Die Option für die kommunale Trägerschaft enthält zwei wesentliche Elemente, die in den Beschlüssen des Vermittlungsverfahrens festgelegt wurden:

- „Trägerschaft“ der Kreise und kreisfreien Städte (§ 6a SGB II), das heißt Eigenverantwortung und Gestaltungsspielraum für die Kommunen bei der Ausgestaltung und Wahrnehmung der Aufgabe, sowie
- auskömmliche und verfassungsrechtlich gesicherte Finanzleistungen des Bundes direkt an die Kommunen ohne Umweg über die Länder (Entschließungsantrag auf Bundestagsdrucksache 15/2264).

Die Regierungskoalition schlägt in ihrem Gesetzentwurf vor, die Kommunen im Wege der „Organleihe“ mit den Aufgaben nach dem SGB II zu betrauen. In der Begründung heißt es hierzu: „Die kommunalen Stellen sind im Rahmen der Organschaft an die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit gebunden“, das heißt an deren Weisungen.

Aus Artikel 1 § 6b Abs. 2 und 3 des Entwurfs ergibt sich, dass die kommunalen Stellen, die zu Organen der Bundesagentur (BA) werden, mit der jeweiligen Regionaldirektion (ehem. Landesarbeitsamt) Zielvereinbarungen abschließen

sollen. Sofern die kommunale Stelle dann innerhalb der Zielvereinbarung, die eine Art Generalweisung darstellt, agiert, erfolgt seitens der BA „im Regelfall“ keine Einzelweisung mehr. Sollte die kommunale Stelle aber von der Generalweisung (Zielvereinbarung) abweichen, hat die BA das Recht alle „Maßnahmen“ zu ergreifen, die „zur Sicherstellung der Erfüllung der Zielvereinbarung“ notwendig sind, so die Gesetzesbegründung.

Dies ist keine kommunale Trägerschaft mit eigenem Handlungsspielraum. Der Gesetzentwurf widerspricht der Vereinbarung im Vermittlungsverfahren.

2. Außerdem sollte eine faire und gleichberechtigte Lösung entwickelt werden, die sicherstellt, dass die optierenden Kommunen in finanzieller Hinsicht nicht gegenüber den Agenturen für Arbeit benachteiligt werden (Entschließungsantrag auf Bundestagsdrucksache 15/2264).

Dieser Entschließungsantrag (Bundestagsdrucksache 15/2264) geht davon aus, dass die Kommunen die notwendigen Mittel direkt vom Bund erhalten sollen. Das Grundgesetz sieht keine direkte Finanzbeziehung zwischen Bund und Kommunen vor. Um die verfassungsrechtlichen Probleme zu lösen, haben die Fraktion der CDU/CSU und die unionsgeführten Bundesländer immer eine punktuelle Änderung des Grundgesetzes (z. B. parallel zu der Regelung des Artikels 106 Abs. 8, Garnisonsstädte, oder über Artikel 120 GG) gefordert.

Die Bundesregierung lehnt eine Verfassungsänderung trotz ursprünglicher Zusage seitens des zuständigen Fachministers ab und sieht eine solche in ihrem Gesetzentwurf auch nicht vor.

3. Gemäß § 46 SGB II trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, wenn die BA Trägerin der Leistungen ist. Im Falle der Option sieht der vorgelegte Gesetzentwurf vor, dass dasselbe auch gegenüber einer optierenden kommunalen Stelle gelten soll. Die exakte Höhe der Mittelzuweisungen für Verwaltungskosten und Eingliederungspauschalen legt der Gesetzentwurf nicht fest. Da es sich bei den Eingliederungsmaßnahmen um Ermessensleistungen handelt, kann der Bundeshaushaltsgesetzgeber auch nicht im vorhinein gebunden werden. Um für die kommunalen Stellen Sicherheit über die finanzielle Ausstattung zu erreichen, legt die Regierungskoalition in einem Entschließungsantrag ein Zahlentableau für das Jahr 2005 vor.

Die dort genannten Summen sind für die Kommunen, die optieren würden, nicht auskömmlich.

4. Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (SGB II) beruht hinsichtlich der Gesamtkosten auf folgendem Finanztableau, das Gegenstand des Vermittlungsverfahrens war und für 2005 Folgendes vorsieht:

- Einsparung der Kommunen durch Wegfall alte Sozialhilfe: 11,3 Mrd. Euro
- Belastung der Kommunen durch Unterkunftskosten: 9,7 Mrd. Euro
- Entlastung, die den Kommunen verbleiben soll: 2,5 Mrd. Euro
- Entlastung der Länder durch Wohngeldreform: 1,9 Mrd. Euro
- Belastung der Länder durch „Ostausgleich“: 1,0 Mrd. Euro.

An diesem Finanztableau sind in der Zwischenzeit erhebliche Zweifel aufgetreten. Eine Arbeitsgruppe „Quantifizierung“, in der neben der Bundesregierung auch die kommunalen Spitzenverbände, die BA, die Länder sowie z. B. die statistischen Ämter des Bundes und der Länder mitarbeiten, wurde daher eingesetzt und mit der Aufgabe betraut, die dem SGB II zugrunde liegenden

Zahlen zu prüfen und einvernehmlich eine – falls erforderlich – Korrektur vorzunehmen, um im Ergebnis die zugesagte Entlastung von 2,5 Mrd. Euro für die Kommunen zu erreichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das kommunale Optionsgesetz so umzugestalten, dass die optierenden Kreise und kreisfreien Städte tatsächlich „Träger“ sind und in Eigenverantwortung die Aufgaben nach dem SGB II erfüllen können; das Konstrukt der Organleihe muss aufgegeben werden;
2. eine verfassungsrechtlich abgesicherte Regelung vorzulegen, durch die entsprechend dem Entschließungsantrag auf Bundestagsdrucksache 15/2264 direkt vom Bund an die Kommunen die notwendigen Geldmittel geleitet werden können;
3. bei den Mitteln für Verwaltungs- und Eingliederungspauschalen auskömmliche, das heißt höhere Summen als bisher beabsichtigt, vorzusehen. Dabei ist die Höhe der Eingliederungspauschalen unter Berücksichtigung regionalisierter Arbeitsmarktindikatoren zu bemessen;
4. durch gegebenenfalls notwendige Gesetzesänderungen sicherzustellen, dass den Kommunen tatsächlich die zugesagten Einsparungen von 2,5 Mrd. Euro jährlich verbleiben.

Berlin, den 29. April 2004

**Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**

**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

